



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.725/7-V/4/91

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	59 -GE/19 P0
Datum: 13. FEB. 1991	
Verteilt	15. II. 91 <i>haly</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom *St. Jannitsch*

Handl

2720

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Krankenanstaltengesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt, Sektion VI-Volksgesundheit mit Schreiben vom 16. August 1990, GZ 61.601/16-VI/C/16/90, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme.

8. Februar 1991
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Neumayr



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.725/7-V/4/90

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Sektion Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handl

2720

61.601/16-VI/C/16/90
16. August 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Krankenanstaltengesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem im Betreff
genannten Entwurf eines Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Hinsichtlich des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist allgemein
zu bemerken, daß die Entwurfsbestimmungen betreffend die Er-
richtungs- und Betriebsbewilligung (Z 6 und 7) sowie betreffend
die Anstaltsordnung (Z 10) weitgehend überdeterminiert sind.
Darüber vermag auch die Benützung der Worte "Durch die
Landesgesetzgebung ist ..." als Eingang zu manchen Entwurfsvor-
schriften nicht hinwegzutäuschen (vgl. zB § 6 Abs. 3).

II. Zum Titel

Nach Punkt 103. der Legistischen Richtlinien 1990 hat die An-
führung eines Beschlußdatums zu unterbleiben.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 6

Auf das noch nicht abgeschlossene Verfahren vor dem VfGH über die Bedarfsprüfung und über das Anhörungsrecht der gesetzlichen Interessenvertretungen wird hingewiesen.

Zu Art. I Z 7

Zu § 3a Z 2 stellt sich die Frage, ob es in einer Regelung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG zulässig ist, in der hier vorgesehenen Form auf Materien Rücksicht zu nehmen, die in die Kompetenz der Länder (Bau- und Feuerpolizei) bzw. in die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung (Gesundheitspolizei) fallen. Nach dem Wortlaut des neuen § 3a hat nämlich die Bewilligungsbehörde in krankenanstaltenrechtlichen Verfahren auch bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften anzuwenden. Es wäre daher vorteilhafter, auf bereits erteilte bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen als Tatbestandsmerkmale abzustellen.

Der Eingang zu § 3c und zu vergleichbaren Vorschriften ist überflüssig. Beim System der Grundsatzgesetzgebung sollte kein Auftrag - wie gegenständlich - sondern im Sinne des Art. 18 B-VG nicht determinierte Normen (Grundsätze) formuliert werden (vergleiche auch Z 10 - § 6 Abs. 2 und 3). Die Verwendung der Eingangsworte "Die Landesregierung hat ..." kommt allenfalls dann in Betracht, wenn den Ländern ausdrücklich ein grundsatzfreier Raum eingeräumt werden soll.

In § 3c sollte statt von der "Zurücknahme" juristische treffender vom "Widerruf" die Rede sein.

- 3 -

Zu Art. I Z 8

Gemäß Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine "sinngemäße" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

Zu Art. I Z 13

Der erste Nebensatz sollte besser lauten: "daß neben der unmittelbaren Erbringung ärztlicher Leistungen auch für sonstige medizinische Anliegen der Pfléglinge ein Arzt zur Verfügung steht". Es ist weiters fraglich, ob es nicht richtiger wäre, den Krankenanstaltenträger zu entsprechenden organisatorischen Maßnahmen zu verpflichten, statt der Anordnung, daß "die Organisation des ..." etwas "sicherzustellen" hat.

Zu Art. I Z 15

§ 8c Abs. 1 letzter Satz sollte besser lauten: "Klinische Prüfungen dürfen erst nach Befassung der Kommission aufgenommen und durchgeführt werden."

In § 8d sollten Ermessenrichtlinien angeführt werden (Punkt 85 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. I Z 25

Trotz der Ausführungen in den Erläuterungen ist nicht klar, was diese Bestimmung bezweckt, zumal es sich hiebei um eine Selbstverständlichkeit handelt.

- 4 -

Zu Art. III

Abs. 3 ist überflüssig. Eine Novelle hat nämlich nur dann eine Vollziehungsklausel zu enthalten, wenn sich ausnahmsweise selbständige Bestimmungen enthält (Punkt 83 der Legistischen Richtlinien 1990). Weiters wird hier auf die geänderte Zuständigkeit nach dem Bundesministeriengesetz 1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 45/1991, Rücksicht zu nehmen sein.

8. Februar 1991
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Neumann', with a horizontal line extending to the right.